

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Dalmond Feuerfest Siegburg GmbH & Co.KG

§ 1 Geltungsbereich

- I. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung akzeptiert der Kunde unsere Bedingungen als angenommen. Jeglicher Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- II. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn wir dieses schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- I. Unsere Angebote sind sämtlich freibleibend und für uns unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen unserer Kunden führen nur infolge unserer schriftlichen Bestätigung zum Vertragsschluss. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- II. Von uns angegebene Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- III. Unsere Verkaufsangeboten sind nicht befristet, mündliche Nebenabreden zu treffen, oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

- I. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- II. Vom Vertragsschluss an sind wir an unsere Preise für Lieferungen und Leistungen, die innerhalb von drei Monaten ab Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, gebunden. Danach – und auch bei Dauerschuldverhältnissen – behalten wir uns vor, einen den in der Zwischenzeit eingetretenen Material- oder Lohnkostenerhöhungen entsprechenden Zuschlag zu berechnen.
- III. Nicht im Preis inbegriffen sind die Kosten für eine etwaige Verpackung. Sind Preise franko Empfangsstation vereinbart, so sind die Frachtkosten vom Kunden vorzulegen. Die Gutschrift des nachgewiesenen vorgelegten Betrages erfolgt in der Rechnung bis zur Höhe der Frachtsätze der Deutschen Bundesbahn. Frachtkosten für Eil- oder Expressversand sowie Rollgeld bis Empfangsort gehen zu Lasten des Kunden.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- I. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder – im Zweifel – unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform und gelten nicht als Fixtermine.
- II. Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Lieferzeit und -frist gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- III. Die Lieferzeit (-frist) verlängert sich angemessen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung unseres Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Unterlieferern eintreten.

Die vorgenannten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

- IV. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlangert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- V. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden und dem Kunden hierdurch entsprechender Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, höchstens jedoch bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen zu fordern. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.
- VI. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.
- VII. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm durch die Lagerung entstandenen Kosten mit mindestens 0,5% des Rechnungswertes für jeden Monat berechnet. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten. Mit der Einlagerung wird die bestellte Ware in Rechnung gestellt, der Kaufpreis ist sofort fällig.

§ 5 Gefahrübergang

- I. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch bei Franko Lieferungen.
- II. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Kunden; die Kosten gehen zu seinen Lasten.
- III. Erfolgt der Versand der Ware auf Paletten, die unser Eigentum sind, so ist der Kunde verpflichtet, die Paletten unverzüglich für uns frachtfrei zurückzusenden.

§ 6 Rücktritt

- I. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden. Ergibt sich, dass diese Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, so steht uns das Recht zu, die Vertragsbedingungen einseitig angemessen abzuändern und nötigenfalls vom Vertrag zurückzutreten.
- II. Das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, steht uns auch dann zu, wenn es uns ohne unser Verschulden unmöglich wird, die bestellte Ware fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern. Im vorgenannten Rücktrittsfall stehen dem Besteller keinerlei Schadensersatzansprüche gegen uns zu.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- I. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die nachfolgend genannten Sicherheiten gewährt. Wir sind verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit dieser den Wert unserer Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigen.
- II. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Wir verfahren das (Mit-) Eigentum des Kunden unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- III. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsbereinigungen sind unzulässig. Die aus der Verarbeitung oder dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Der Kunde wird hiermit widerruflich ermächtigt, die an uns so abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt mit Verzugsbeginn des Kunden als widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Zugleich sind wir ermächtigt, den Schuldner in den Namen des Kunden anzuzeigen.

- IV. Steht dem Kunden ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so tritt der Kunde diesen Anspruch bis zur Höhe unserer Forderungen zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 20% an uns ab.
- V. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, diesen auf unser (Mit-) Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- VI. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Befindet sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten, so tritt der Kunde seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten an uns ab. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

- I. Maßgebend für die Berechnung sind die Gewichtsermittlungen des Lieferwerkes oder die durch die bahnamtliche Verwiegung festgesetzten Gewichte; es gelten die Gewichte einschließlich Verpackung (Gewichtsermittlung brutto vor netto).
- II. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- III. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; Wechsel im Übrigen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Die entstehenden Spesen trägt in jedem Falle der Kunde. Die Hereingabe und Hereinnahme eines Schecks oder Wechsels begründet keinen Skontoabzug und bedeutet grundsätzlich keine Stundung unserer Forderung. Wir behalten uns auf jeden Fall vor, unsere Forderung jederzeit Zug um Zug gegen Rückgabe des Schecks oder Wechsel geltend zu machen.
- IV. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden zu verrechnen; der Kunde wird hierüber informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.

- V. Ist ein längeres Zahlungsziel vereinbart und werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben.
- VI. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenschulden geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenrechte rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind oder Mängelrügen betreffen, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Ist der Kunde Nichtkaufmann, ist er zur Zurückbehaltung oder Minderung auch berechtigt, wenn dieses Recht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- VII. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles tritt im Verhältnis zu Kaufleuten Verzug – ohne Mahnung – automatisch ein, andernfalls nach Mahnung. Unabhängig von der Geltendmachung eines höheren Verzugschadens sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu fordern. Ist der Kunde Nichtkaufmann, so bleibt ihm die Möglichkeit, nachzuweisen, dass uns kein oder nur ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.
- VIII. Vertreter und Außendienstmitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Geld, auch nicht in Form von Schecks oder Wechseln, berechtigt; Zahlungen erfolgen insofern auf eigenes Risiko. Bei Zahlungseinstellung o.ä. gelten alle gewährten Rabatte als verfallen, so dass die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen sind.

§ 9 Gewährleistung

- I. Wir gewährleisten, dass unsere Waren und Leistungen nach den geltenden Vorschriften hergestellt, erbracht, überwacht und geliefert werden.
- II. Mängel sind gegenüber der Geschäftsleitung zu rügen; erfolgt diese Rüge mündlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Außendienstmitarbeiter, Disponenten o.ä. sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Offensichtliche Rügen, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Ware oder Warenmenge sind Kaufleuten sofort bei der Entgegennahme der Ware zu rügen. In diesem Falle hat der Kunde die Ware zwecks Überprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Im Übrigen gelten gegenüber Kaufleuten die Bestimmungen der §§ 377 HGB. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware Kaufleuten gegenüber als genehmigt.
- III. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkt-Haftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

§ 10 Haftung aus sonstigen Gründen

- I. Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sowie aus Beratungen, sind ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, bei Nichtkaufleuten auch auf grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Erfüllungsort – Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen zwischen Vollkaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts und uns ist Mechemich-Satzvey. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist das Amtsgericht Euskirchen bzw. das Landgericht Bonn.

§ 12 Anwendbares Recht und Unwirksamkeit

- I. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden und auch für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kaufvertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- II. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.